

# SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe  
Conférence suisse des institutions d'action sociale  
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale  
Conferenza svizra da l'agid sozial

---

## Merkblatt

Massnahmen wegen COVID-19

# Empfehlungen zur Sozialhilfe während Epidemie-Massnahmen

Bern, 26. März 2020

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Arbeit auf den Sozialdiensten .....</b>	<b>4</b>
2.1. Beratungsgespräche und Sitzungen .....	4
2.2. Empfehlungen für Mitarbeitende.....	4
<b>3. Fortführung der bisherigen Unterstützung .....</b>	<b>5</b>
3.1. Persönliche Hilfe .....	5
3.2. Allgemeine Mitwirkungspflichten.....	5
3.3. Auflagen im Zusammenhang mit der Sozialhilfe .....	6
3.4. Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen .....	6
3.5. Leistungskürzungen und Sanktionen.....	7
3.6. Leistungsreduktion zwecks Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen.....	7
3.7. Einstellungen wegen Verletzung der Subsidiarität.....	8
3.8. Fristen und Verfahrensrechte.....	8
<b>4. Bearbeitung von Gesuchen um neue oder zusätzliche Unterstützung.....</b>	<b>9</b>
4.1. Allgemeines zu neuen Unterstützungsgesuchen.....	9
4.2. Corona Erwerbsersatzentschädigung und Sozialhilfe.....	10
4.3. Kurzarbeitsentschädigung und Sozialhilfe .....	12
4.4. Umfang der Unterstützung von selbständig Erwerbenden und arbeitgeberähnlichen Angestellten .....	13
<b>5. Massnahmen für Bildung, berufliche und soziale Integration .....</b>	<b>13</b>

## 1. Ausgangslage

Die nachfolgenden Empfehlungen der SKOS sind vorbehaltlich von kantonalen und kommunalen Regelungen und gelten für die Dauer der verordneten Massnahmen zur Bekämpfung einer Ausbreitung des Corona-Virus.

Sie gelten für die zum Publikationszeitpunkt geltende Lage und werden bei Bedarf aktualisiert. Die jeweils aktuellste Version finden Sie auf der SKOS-Webseite: <https://skos.ch/publikationen/merkblaetter/>

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 zum Schutz der Bevölkerung und zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems eine «ausserordentliche Lage» erklärt und diverse Massnahmen ergriffen, die vorderhand bis zum 19. April 2020 gelten (siehe [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)). Am 20. und 25. März 2020 wurden zudem Massnahmen zur Abfederung von wirtschaftlichen Folgen der Epidemie-Massnahmen beschlossen, unter anderem eine besondere Corona Erwerbser-satzentschädigung für Personen, deren Erwerbsausfall aufgrund der ausserordentlichen Lage mit den bisherigen Bestimmungen nicht versichert war. Diese neue Versicherungsleistung ist bis September 2020 befristet.

Insgesamt haben die vom Bund verordneten Massnahmen Auswirkungen auf die Sozialhilfe. Das vorliegende Merkblatt macht Empfehlungen zur Sozialhilfe während den Epidemie-Massnahmen

- **Arbeit auf Sozialdiensten (vgl. Ziff. 2):** Wie in anderen Betrieben müssen bei der Arbeit auf den Sozialdiensten die Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.
- **Fortführung der bisherigen Unterstützung (vgl. Ziff. 3):** Die Einschränkungen des öffentlichen Lebens und der Arbeitswelt haben Auswirkungen auf das Verfahren, Auflagen und Sanktionen bei der Unterstützung von laufenden Fällen.
- **Gesuche um neue oder zusätzliche Unterstützung (vgl. Ziff. 4):** Aufgrund der einschränkenden Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus ist davon auszugehen, dass vermehrt Personen auf finanzielle Unterstützung in der Form einer Überbrückungshilfe angewiesen sind. Dabei stellen sich zahlreiche Fragen, u.a. zur Subsidiarität der Sozialhilfe und zu ihrer Rechtzeitigkeit.
- **Massnahmen für Bildung sowie berufliche und soziale Integration (vgl. Ziff. 5):** Aufgrund der ausserordentlichen Lage können zahlreiche Massnahmen im Bereich Bildung sowie berufliche und soziale Integration nicht mehr durchgeführt werden, in diesen Fällen sind sie zu sistieren. In anderen Fällen können sie unter gewissen Bedingungen fortgeführt werden.

## 2. Arbeit auf den Sozialdiensten

Die Sozialhilfe als Dienstleistung für Menschen in prekären Lebenslagen muss aufrechterhalten bleiben, ohne die Gesundheit der Beteiligten zu gefährden.

Sozialdienste als kommunale und kantonale Verwaltungseinheiten erhalten Anweisungen von ihren vorgesetzten Stellen, diese müssen für spezifische Themen der Sozialhilfe heruntergebrochen werden. Die folgenden Empfehlungen stützen sich auf Massnahmen, die seit dem Bestehen der ausserordentlichen Lage in verschiedenen Kantonen und Gemeinden eingeführt wurden:

### 2.1. Beratungsgespräche und Sitzungen

Persönliche Beratungsgespräche sind generell auszusetzen, begründete Ausnahmen müssen möglich sein. Es gilt der Grundsatz «so viel wie nötig, so wenig wie möglich». Persönliche Gespräche können bei einer Vielzahl unterstützter Personen problemlos sistiert werden, in Einzelfällen jedoch nicht (z.B. Unterstützung von psychisch belasteten Personen, die aufgrund der aktuellen Lage und der Berichterstattung verunsichert sind in Absprache mit der Psychiatrie, oder wo ein Bedarf an weiterer persönlicher Hilfe besteht).

Notwendige persönliche Beratungsgespräche sind grundsätzlich auf eine kurze Zeit (15min) zu beschränken, allerdings sind auch hier besondere Bedürfnisse zu berücksichtigen. Weitere Beratungen sind möglichst telefonisch oder elektronisch (z.B. Skype, Facetime, WhatsApp) oder schriftlich (z.B. Brief, E-Mail, SMS, WhatsApp) durchzuführen. Datenschutz-Bedenken in der Nutzung sind zu berücksichtigen und einzuhalten, sollten in der ausserordentlichen Lage aber nicht die Gefährdung durch den Corona-Virus oder die Existenzsicherung übersteuern.

Die Schalter für Intake-Gespräche sind so auszugestalten, dass Mitarbeitende und antragstellende Personen gleichermaßen vor einander geschützt sind und dass die empfohlenen Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können.

Teamsitzungen und interne Besprechungen aller Art sind möglichst zu vermeiden oder mit anderen Mitteln durchzuführen (Video- oder Telefonkonferenz, Zirkularweg).

Weitere Massnahmen zur Reduktion der internen Sitzungen sind zu prüfen. So lassen sich Sitzungen von Sozialbehörden vorübergehend reduzieren, wenn Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Fragen an Sozialdienste delegiert werden.

### 2.2. Empfehlungen für Mitarbeitende

Die Arbeitsplätze und Arbeitszeiten von Mitarbeitenden sind so zu organisieren, dass die Empfehlungen des BAG eingehalten werden können.

Wenn Mitarbeitende oder Personen in deren Haushalt erkranken, müssen sie zuhause bleiben. Soweit ihnen eine Arbeit möglich ist, ist diese nach Möglichkeit im Home-Office zu erledigen. Wenn dies nicht möglich ist, sind sie auf Kosten des Arbeitgebers zu beurlauben.

Besonders gefährdete Personen sollen ihre Arbeit im Home-Office erledigen. Wenn dies nicht möglich ist, sind sie auf Kosten des Arbeitgebers zu beurlauben.

### **3. Fortführung der bisherigen Unterstützung**

Sozialhilfe soll die Existenz von bedürftigen Personen sichern. In der ausserordentlichen Lage bleibt die Existenzsicherung zentral, während Massnahmen und Auflagen für Bildung sowie berufliche und soziale Integration vorübergehend in den Hintergrund treten.

Sozialhilfe ist auch in der ausserordentlichen Lage individualisiert zu erbringen. Der allgemeinen Lage ist ebenso Rechnung zu tragen wie den Schutzbedürfnissen von Personen, die durch den Corona-Virus besonders gefährdet sind.

Unter allen Umständen ist sicherzustellen, dass die finanziellen Leistungen weiterhin zuverlässig erbracht werden (Auszahlung GBL, Miete, Krankenkasse, Gesundheitskosten und sonstige Rechnungen, die über den Sozialdienst laufen). Die Reduktion von Leistungen der materiellen Grundsicherung müsste mittels Beschluss erfolgen (inkl. Rechtl. Gehör, Prüfung der Verhältnismässigkeit).

Massnahmen im Bereich Bildung und berufliche und soziale Integration sind während der ausserordentlichen Lage im bisherigen Rahmen vielfach nicht mehr durchführbar und in diesen Fällen zu sistieren. In anderen Fällen können sie unter gewissen Bedingungen fortgeführt werden (vgl. Ziff. 5).

#### **3.1. Persönliche Hilfe**

Eine Konzentration von Sozialhilfe auf zentrale Leistungen soll nicht einen Abbau bedeuten. Im Gegenteil: Betroffene Personen können einen zusätzlichen Bedarf an persönlicher Hilfe haben, damit sie belastende Lebenslagen angesichts der aktuellen Einschränkungen des öffentlichen Lebens zu bewältigen vermögen (z.B. Persönliche Beratungsgespräche, Vermittlung von Hilfe beim Einkaufen für besonders gefährdete Personen).

#### **3.2. Allgemeine Mitwirkungspflichten**

Wer Sozialhilfe beantragt und bezieht, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Für die Dauer der ausserordentlichen Lage ist jedoch zu berücksichtigen, welche Mitwirkung erbracht werden kann und welche nicht und welche Mitwirkung mit Blick auf die Ziele der Sozialhilfe in dieser ausserordentlichen Lage sinnvoll ist.

Auskunfts- und Meldepflichten betreffend die persönliche und finanzielle Situation gelten weiterhin (z.B. Bekanntgabe von Einkommens- und Vermögensverhältnissen, Grösse und Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft, Familienverhältnisse, Verpflichtungen der materiellen Grundsicherung und Informationen zur Gesundheit). Veränderungen in diesen Bereichen sind unaufgefordert zu melden.

Pflichten zur Minderung der Bedürftigkeit gelten weiterhin, soweit dies in der ausserordentlichen Lage möglich ist (z.B. Geltendmachung von Drittanprüchen, Senkung von überhöhten Fixkosten).

Sozialdiensten wird empfohlen, unterstützte Personen schriftlich über eine allfällige Sistierung von Mitwirkungspflichten zu informieren.

### **3.3. Auflagen im Zusammenhang mit der Sozialhilfe**

Auflagen müssen sich auf eine rechtliche Grundlage stützen und dem Zweck der Sozialhilfe dienen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten. Wenn sich seit Erlass einer Auflage die Umstände wegen der ausserordentlichen Lage so geändert haben, dass die darin vorgegebenen Pflichten nicht mehr eingehalten werden können (z.B. Abklärungen bei Vertrauensärzten, Teilnahme an eingestellten Programmen), oder ein Festhalten an den Pflichten nicht mehr verhältnismässig ist (z.B. Auflage zur Wohnungssuche, wenn Besichtigungen nicht mehr möglich sind), ist sie vorläufig zu sistieren.

Auflagen zur Teilnahme an Programmen zur Bildung sowie zur beruflichen und sozialen Integration sind nicht mehr ohne weiteres verpflichtend (vgl. Ziff. 5). Vertraglich vereinbarte Leistungen müssen in jedem Fall weiterhin erbracht werden (z.B. sind Löhne für Taglohnprogramme so auszurichten, wie wenn die Programme besucht werden (vgl. nachfolgendes zu IZU und EFB)). Wo die Arbeitsplätze weiterbestehen und eine Teilnahme für die verpflichtete Person unter Würdigung der gesamten Umstände zumutbar ist, bleibt die Auflage verpflichtend.

Sozialdiensten wird empfohlen, unterstützte Personen schriftlich über eine allfällige Sistierung der für sie gesprochenen Auflagen zu informieren.

### **3.4. Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen**

Für die Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt (Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende) und Bemühungen für die eigene berufliche und soziale Integration sind Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen vorgesehen. Soweit die ausserordentliche Lage dazu führt, dass die bisher honorierten Leistungen nicht mehr erbracht werden können, ist dies bei der Bemessung der Unterstützung zu berücksichtigen.

**Einkommensfreibetrag EFB:** Wird grundsätzlich dann gewährt, wenn eine Arbeitsleistung erbracht wird. Wurde vor Beginn der ausserordentlichen Lage eine EFB-berechtigte Arbeitsleistung erbracht und kann sie nun vorübergehend nicht erbracht werden, ist der EFB im bisherigen Umfang bis zum Ende der ausserordentlichen Lage weiter im Budget zu berücksichtigen. Dies gilt für Arbeitnehmende ebenso wie für Selbstständigerwerbende. Im Falle einer Verlängerung der ausserordentlichen Lage wird eine Anpassung dieser Empfehlung geprüft.

**Integrationszulage IZU:** Analog der Empfehlungen für den EFB. Wenn Bemühungen für die eigene soziale und berufliche Integration erbracht wurden, die nun aufgrund der ausserordentlichen Lage nicht mehr erbracht werden können, ist die IZU im bisherigen Umfang bis zum Ende der ausserordentlichen Lage weiter im Budget zu berücksichtigen. Im Falle einer Verlängerung der ausserordentlichen Lage wird eine Anpassung dieser Empfehlung geprüft.

**Situationsbedingte Leistungen SIL:** Erwerbsunkosten hingegen verlieren ihre Berechtigung und könnten deshalb gestrichen werden. Dies soll aber nicht rückwirkend geschehen, sondern bei länger andauernder Sistierung der Tätigkeit ab einem festzulegenden Zeitpunkt.

### 3.5. Leistungskürzungen und Sanktionen

Wenn Sanktionen in der ausserordentlichen Lage vollzogen werden, muss deren Verhältnismässigkeit neu geprüft werden. Wenn eine Leistungskürzung im Umfang von 30% des Grundbedarfs vor Erlass der Epidemie-Massnahmen zumutbar war, bedeutet dies nicht, dass sie auch in der jetzt geltenden Lage noch zumutbar ist.

Dies muss insbesondere bei der Sanktionierung von Haushalten mit Kindern und Jugendlichen oder mit besonders gefährdeten Personen berücksichtigt werden. In solchen Fällen kann es angebracht sein, eine Leistungskürzung für die Dauer der ausserordentlichen Lage ganz oder teilweise zu sistieren.

Leistungskürzungen in der Form von Sanktionen dienen primär dazu, um unterstützte Personen zu einer Verhaltensänderung zu bewegen, wenn sie ihren Pflichten und Auflagen im Zusammenhang mit der Sozialhilfe bisher nicht nachgekommen sind. Soweit sich diese Auflagen aufgrund der ausserordentlichen Lage nicht mehr erfüllen lassen, sind daher grundsätzlich auch die betreffenden Sanktionen zu überdenken und ggf. vorläufig zu sistieren.

Bei wiederholtem und schwerwiegendem Fehlverhalten können Sanktionen vollzogen oder fortgeführt werden. In diesen Fällen dient die Leistungskürzung nämlich nicht (nur) einer Verhaltensänderung.

Sozialdiensten wird empfohlen, unterstützte Personen schriftlich über eine allfällige Sistierung oder Reduktion der für sie gesprochenen Sanktion zu informieren.

### 3.6. Leistungsreduktion zwecks Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen

Eine Forderung auf Rückerstattung kann mit der laufenden Unterstützung ratenweise verrechnet werden. Dabei sind die Vorgaben zum Umfang und zur Verhältnismässigkeit zu beachten, die auch bei Leistungskürzungen als Sanktion gelten. Wenn eine Leistungsreduktion zwecks Rückerstattung vor Erlass der weitgehenden Corona-Massnahmen zumutbar war, bedeutet dies nicht, dass sie auch in einer ausserordentlichen Lage noch zumutbar ist.

### 3.7. Einstellungen wegen Verletzung der Subsidiarität

Die teilweise oder vollumfängliche Einstellung von Unterstützungsleistungen ist u.a. dann zulässig, wenn sich eine Person weigert, eine zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen oder einen ihr zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Unterhaltsbeiträge oder ein Ersatzeinkommen geltend zu machen. Wo die Möglichkeiten zur Annahme einer bezahlten Arbeit aufgrund der ausserordentlichen Lage nicht mehr besteht, oder wo eine Geltendmachung von Drittansprüchen grundsätzlich möglich, aber aufgrund der ausserordentlichen Lage erschwert ist, sind die Voraussetzungen für eine (Teil-)Einstellung von Unterstützungsleistungen nicht erfüllt.

### 3.8. Fristen und Verfahrensrechte

Der Bundesrat hat entschieden, dass die über die Ostertage anstehenden Gerichtsferien in Zivil- und Verwaltungsverfahren früher beginnen. Sie dauern neu vom 21. März bis und mit 19. April 2020. Das gilt in allen Verfahren nach Bundesrecht oder nach kantonalem Recht.

Entscheide von Sozialdiensten sind mit Fristen verknüpft, in denen eine unterstützte Person eine Auflage zu erfüllen hat, oder in denen ein Rechtsmittel ergriffen werden kann. Aufgrund der ausserordentlichen Lage und den damit verbundenen Einschränkungen ist empfohlen, derzeit grundsätzlich keine Verfügungen zu erlassen, die aufgrund des kantonalen Sozialhilfe- und Verwaltungsverfahrensrechts eine vorgegebene Frist zur Folge haben. Dies muss insb. für Verfügungen zulasten von unterstützten Personen gelten. Wenn Fristen zum Erfüllen von Auflagen gesetzt werden, sind bei deren Festsetzung die aktuellen Umstände zu berücksichtigen.

Wenn gesetzliche Fristen dennoch laufen und ungenutzt verstreichen, werden die betreffenden Entscheide grundsätzlich formell rechtskräftig. Lässt es das kantonale Recht zu, kann im Bedarfsfall ein Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsmittelfrist gestellt werden. Ansonsten können unterstützte Personen gestützt auf kantonales Recht auch ein Gesuch um Wiedererwägung stellen. Sozialhilfeorganen wird empfohlen, auf Wiedererwägungsgesuche grundsätzlich einzutreten, wenn jemand aus nachvollziehbaren Gründen in Anbetracht der aktuellen ausserordentlichen Lage kein Rechtsmittel ergriffen hat. Wiedererwägungsgesuche entfalten zwar keine aufschiebende Wirkung. Es wird jedoch in der ausserordentlichen Lage empfohlen, bei Eingang eines Wiedererwägungsgesuchs den an sich rechtskräftigen Beschluss bis zum Entscheid über das Wiedererwägungsgesuch nicht zu vollstrecken. Der materielle Entscheid über das Wiedererwägungsgesuch löst wiederum eine neue Rechtsmittelfrist aus, womit grundsätzlich auch die aufschiebende Wirkung gilt.

Sozialhilfeorgane haben das Recht auf Akteneinsicht, Orientierung, Äusserung und Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung (rechtliches Gehör) zu wahren. Angesichts der ausserordentlichen Lage ist zu berücksichtigen, dass die Gewährung des rechtlichen Gehörs allenfalls besonderer Voraussetzungen bedarf (Schriftlichkeit, per Telefon, Facetime oder Skype mit Bestätigung des Inhalts per E-Mail). Insbesondere bei besonders gefährdeten Personen

ist sicherzustellen, dass sie über zumutbare Möglichkeiten verfügen, um sich zu relevanten Fragen äussern zu können.

## **4. Bearbeitung von Gesuchen um neue oder zusätzliche Unterstützung**

Jeder Mensch, der seine Existenz nicht rechtzeitig oder hinreichend aus eigener Kraft sichern kann, hat Anspruch auf Sicherung einer menschenwürdigen Existenz und Hilfe in Notlagen durch den Staat. Dieser Anspruch wird im Kerngehalt durch Art. 12 der Bundesverfassung garantiert. Darüber hinaus garantieren die Kantone ihrer Bevölkerung ein soziales Existenzminimum in Form von Sozialhilfe.

Sozialhilfe muss rechtzeitig erbracht werden. Unaufschiebbare wirtschaftliche Hilfe muss in dringenden Fällen sofort geleistet werden. Unter Umständen besteht bereits ein Unterstützungsanspruch, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse noch nicht vollständig abgeklärt sind, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Sozialhilfearspruch besteht.

Die geltenden Empfehlungen und Bestimmungen zur Abklärung von Bestand und Umfang eines Anspruchs auf Sozialhilfe wurden ohne Berücksichtigung von Epidemie-Massnahmen beschlossen. Damit die Sozialhilfe in der ausserordentlichen Lage ihren Auftrag erfüllen kann und die verfassungsrechtlich garantierten Ansprüche erbracht werden können, bedarf es Anpassungen beim Verfahren um Anspruchsprüfung. Die Verfahrensbestimmungen dürfen nicht dazu führen, dass die notwendige Unterstützung aus formalen beziehungsweise terminlichen Gründen nicht rechtzeitig geleistet werden kann. Eine vollständige Prüfung von Zuständigkeit, Bedürftigkeit und Umfang des Anspruchs kann nachgängig sichergestellt werden.

### **4.1. Allgemeines zu neuen Unterstützungsgesuchen**

Einen Anspruch auf Sozialhilfe haben nur jene Personen, deren Bedürftigkeit nachgewiesen ist. Zur Prüfung der Bedürftigkeit muss grundsätzlich Folgendes deklariert und schriftlich belegt werden: Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Grösse und Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft, Familienverhältnisse, Verpflichtungen der materiellen Grundsicherung und Informationen zur Gesundheit.

Ob und in welchem Umfang eine Bedürftigkeit besteht, lässt sich in vielen Fällen bereits dann abschätzen, wenn die persönlichen Umstände und die Subsidiarität noch nicht umfassend geklärt sind. Wenn die Notlage mit hoher Wahrscheinlichkeit besteht, ist auf Grundlage der vorhandenen Informationen eine Unterstützung zu bemessen und (allenfalls bevorzussend) auszurichten.

Analog der Bestimmungen zur Bevorschussung von Sozialhilfe kann die Unterstützung vom Unterzeichnen einer Rückerstattungserklärung und/oder einer Abtretungserklärung zuhanden des unterstützenden Sozialhilfeorgans abhängig gemacht werden. Im Unterstützungsbeschluss kann darauf hingewiesen werden, dass der Anspruch aufgrund nicht vollständiger Unterlagen nicht abschliessend festgelegt werden konnte und aus diesem Grund eine Rückerstattung vorbehalten ist. Gestützt auf solche Massnahmen kann der Sozialdienst sicherstellen, dass Unterstützungsleistungen rückgefordert werden können, auf die gemäss nachgängig durchgeführter, vollständiger Prüfung gar kein Anspruch bestand.

Dies gilt auch dann, wenn die örtliche Zuständigkeit noch nicht abschliessend geklärt ist. Bei zweifelhafter örtlicher Zuständigkeit ist die Unterstützung durch das angefragte Gemeinwesen einstweilen, d.h. ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, aufzunehmen. Ein anderes möglicherweise zuständiges Gemeinwesen ist über die vorläufige Aufnahme der Unterstützung zu informieren.

## 4.2. Corona Erwerbsersatzentschädigung und Sozialhilfe

Sozialhilfe ist subsidiär gegenüber einer Corona Erwerbsersatzentschädigung. Im Bedarfsfall muss Sozialhilfe bevorschussend erbracht werden, wobei die Rückerstattung sicherzustellen ist.

Der Bundesrat hat befristet bis September 2020 eine Corona Erwerbsersatzentschädigung geschaffen für Eltern, Personen in Quarantäne, Selbständigerwerbende und freischaffende Künstlerinnen und Künstler. Informationen zu den neuen Leistungen:

- COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall, SR 830.31 ([Link](#))
- «Entschädigung für Erwerbsausfall bei Massnahmen gegen das Coronavirus» ([Link](#))
- Merkblatt «6.03 – Corona Erwerbsersatzentschädigung», Informationsstelle AHV/IV ([Link](#))
- Formular «318.758 – Anmeldung für die Corona Erwerbsersatzentschädigung», Informationsstelle AHV/IV ([Link](#))

**Pflicht zur Geltendmachung der Corona Erwerbsersatzentschädigung:** Die Corona Erwerbsersatzentschädigung wird nicht automatisch ausgerichtet. Sie muss bei der für die betreffende Person zuständigen Ausgleichskasse angemeldet werden, wo die Ansprüche geprüft werden. Der Sozialdienst hat darüber zu informieren, dass mit Sozialhilfe unterstützte Personen eine Pflicht haben, allfällige Ansprüche auf eine Corona Erwerbsersatzentschädigung geltend zu machen (SKOS-RL A.5.2).

Selbständig Erwerbende, deren Betrieb durch den Bundesrat nicht verboten wurde, haben keinen Anspruch auf Corona Erwerbsersatzentschädigung. Gestützt auf die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 können sie bei ihrer Bank jedoch zinslose Kredite beziehen, wenn sie als Unternehmen organisiert sind. Die Sozialhilfe ist subsidiär gegenüber diesen Überbrückungskrediten.

Konkret sind folgende unterstützten Personen über ihre Pflicht zur Geltendmachung der Corona Erwerbsersatzentschädigung zu informieren:

- Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist;
- Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen;
- Selbständig Erwerbende, die einen Erwerbsausfall erleiden, weil sie wegen den vom Bundesrat getroffenen Massnahmen ihre Tätigkeit einstellen müssen;
- Freischaffende Künstlerinnen und Künstler, deren Engagements wegen den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus annulliert wurden oder die einen eigenen Anlass absagen mussten.

**Rückerstattung bevorschussender Sozialhilfe:** Sozialhilfe ist subsidiär gegenüber einer Corona Erwerbsersatzentschädigung. Es ist möglich, dass Sozialhilfe bevorschussend erbracht werden muss, bis von den Ausgleichskassen ein Anspruch geprüft und die Leistungen ausbezahlt werden. Erste Auszahlungen der neuen Entschädigung werden voraussichtlich ab Mitte April 2020 erfolgen, rückwirkend bis zum Zeitpunkt, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, also rückwirkend frühestens auf den 17. März 2020. Für den Fall einer rückwirkenden Auszahlung von Corona Erwerbsersatzentschädigungen muss die Rückerstattung von bevorschussten Sozialhilfeleistungen gesichert werden. Die Ausgleichskasse erstellt eine Mitteilung, auf der der ausbezahlte Betrag zeitlich und frankenmässig beziffert ist. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Sozialdienste haben von unterstützten Personen gestützt auf Art. 22 Abs. 2 lit. a ATSG ([Link](#)) eine Abtretung allfälliger Ansprüche auf rückwirkend ausbezahlte Corona Erwerbsersatzentschädigungen oder eine Drittauszahlungsvollmacht zu verlangen.
- Gestützt auf solche Abtretungen können Sozialdienste verlangen, dass ihnen rückwirkende Ansprüche auf Corona Erwerbsersatzentschädigungen direkt ausbezahlt werden.
- Rückwirkend eingehenden Erwerbsersatzentschädigungen werden (wie üblich bei rückwirkend eingehenden Sozialversicherungsleistungen) mit der im selben Zeitraum geleisteten Sozialhilfe verrechnet, ein Überschuss ist den unterstützten Personen ausbezahlen. Bei fortlaufender Unterstützung ist ein Überschuss als Einnahme im aktuellen Budget anzurechnen.

### 4.3. Kurzarbeitsentschädigung und Sozialhilfe

Sozialhilfe ist subsidiär gegenüber einer Kurzarbeitsentschädigung. Im Bedarfsfall muss Sozialhilfe bevorschussend erbracht werden, wobei die Rückerstattung sicherzustellen ist.

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) deckt den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitgebern über einen gewissen Zeitraum einen Teil der Lohnkosten. So können Lohnansprüche für Arbeitnehmende sichergestellt werden. Informationen zu den neuen Leistungen:

- COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung, SR 837.033 ([Link](#))
- Info-Webseite «Kurzarbeitsentschädigung» ([Link](#))
- SECO-Webseite «Neues Coronavirus» ([Link](#)) inkl. Hinweis auf SECO Infoline für Unternehmen, Tel: +41 58 462 00 66
- Zuständige Kantonale Arbeitsämter ([Link](#))
- Formulare für Kurzarbeitsentschädigung ([Link](#))

**Relevanz von Kurzarbeitsentschädigungen für die Sozialhilfe:** In den regulären Fällen der Kurzarbeitsentschädigung entstehen keine neuen Schnittstellen zur Sozialhilfe. Die Entschädigung fliesst an Arbeitgeber, die damit die Löhne ihrer Angestellten sichern können. Für die Sozialhilfe neu relevant sind jedoch arbeitgeberähnliche Angestellte und auf Abruf beschäftigte Angestellte.

- **Arbeitgeberähnliche Angestellte:** Dazu gehören z.B. Gesellschafter einer GmbH, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten. Diese Personen können analog der Empfehlungen für selbständig Erwerbende, die allenfalls einen Anspruch auf Corona Erwerbsersatzentschädigung haben, unterstützt werden (vgl. Ziff. 4.2). Insbesondere treffen sie bei bevorschussender Unterstützung durch die Sozialhilfe Pflichten zur Geltendmachung der Kurzarbeitsentschädigung (beim kantonalen Arbeitsamt) sowie zur Abtretung allfälliger Ansprüche auf Kurzarbeitsentschädigung oder eine Dritt-auszahlungsvollmacht.
- **Auf Abruf beschäftigte Angestellte:** Für Angestellte, deren Arbeitszeit nicht ausreichend kontrollierbar ist (z. B. Arbeitsverhältnis auf Abruf, wenn Arbeitspensum im Durchschnitt mehr als 20 % schwankt), haben Arbeitgeber keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigungen. Wenn diese Personen keine Einsätze mehr leisten und sie auch keine ALV-Taggelder beanspruchen können, kann subsidiär ein Anspruch auf Sozialhilfe bestehen. Für diese Personen gelten die allgemeinen Empfehlungen zur vereinfachten Prüfung von Unterstützungsansprüchen (vgl. Ziff. 4.1).

#### **4.4. Umfang der Unterstützung von selbständig Erwerbenden und arbeitgeberähnlichen Angestellten**

Die Sozialhilfe für selbständig Erwerbende und arbeitgeberähnliche Angestellte beschränkt sich auf ihre materielle Grundsicherung. Betriebskosten werden in der Regel nicht zu Lasten der Sozialhilfe übernommen.

Bei selbständig Erwerbenden und arbeitgeberähnlichen Angestellten gelten die allgemeinen Empfehlungen zur vereinfachten Prüfung von Unterstützungsansprüchen (vgl. «Allgemeines zu neuen Unterstützungsgesuchen»). Hinzu kommt, dass Firmenwerte (z.B. Autos, Einrichtungen, Mittel auf dem Geschäftskonto), die grundsätzlich für die selbständige Erwerbstätigkeit gebraucht werden, während der ausserordentlichen Lage bei der Bedarfsbemessung nicht zu berücksichtigen sind.

Es kann ein Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe bestehen, wenn eine Corona Erwerbser-satzentschädigung oder eine Kurzarbeitsentschädigung für arbeitgeberähnliche Angestellte für die Deckung der materiellen Grundsicherung nicht ausreichend ist. Dies, weil die Entschädigungen keine Bedarfsleistungen sind, sondern lediglich 80% des bisherigen Lohnes versichert.

### **5. Massnahmen für Bildung, berufliche und soziale Integration**

Massnahmen für Bildung und berufliche und soziale Integration sind während der ausserordentlichen Lage im bisherigen Rahmen vielfach nicht mehr durchführbar und in diesen Fällen zu sistieren. In anderen Fällen können sie unter gewissen Bedingungen fortgeführt werden.

Namentlich in folgenden Situationen können Massnahmen für Bildung sowie berufliche und soziale Integration fortgeführt werden:

- Massnahmen können weitergeführt werden, wenn sie zur physischen und psychischen Gesundheit der Teilnehmenden beitragen und die Vorschriften des Bundes eingehalten werden. Besonders gefährdete Personen dürfen nicht zugelassen werden.
- Ebenfalls weitergeführt werden können Massnahmen, durch die wesentliche Dienstleistungen für die Aufrechterhaltung der nötigen öffentlichen und privaten Dienstleistungen erbracht werden (z.B. Hauslieferservice, Wäschereien für Pflegeheime, Caritasmärkte, Einkaufsservice-Dienste).
- Bildungsangebote, die über digitale Kanäle im Fernunterricht angeboten werden, sollen weitergeführt werden.